

# Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Reichenschwand

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt die Gemeinde Reichenschwand folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Anlässlich der in der Gemeinde Reichenschwand stattfindenden Märkte am:

**Sonntag an der „Reichenschwander Kirchweih“** (= Kirchweihsonntagsmarkt)  
**Sonntag vor dem 1. Advent** (= Adventsmarkt)

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Reichenschwand in der Zeit von

**11.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

geöffnet sein.

## § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

## § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Reichenschwand, den 17.11.2011

Gemeinde Reichenschwand



Schmidt,  
Erster Bürgermeister